

18.11.2011

## Kleine Anfrage 1279

der Abgeordneten Josef Rickfelder und Theo Kruse CDU

### **Fehlende Rechtssicherheit im Bereich des Feuerschutzes – Wo bleiben die Konzepte der Landesregierung?**

Die rechtlichen Vorgaben für die Gemeinden im Bereich der Feuerwehren sind im nordrhein-westfälischen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) enthalten. Nach § 1 Absatz 1 FSHG unterhalten die Gemeinden „den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.“ Dabei nehmen die Gemeinden und Kreise die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr, § 4 FSHG. Gemäß § 33 Absatz 2 FSHG können die Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach dem FSHG obliegenden Aufgaben zu sichern. Zur Zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach dem FSHG zu sichern. Entsprechende Weisungen liegen jedoch nicht vor, so dass es derzeit an (landes-) gesetzlichen oder daraus abgeleiteten aufsichtsbehördlichen Vorgaben zu Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte fehlt.

In der Praxis wird die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr i.S.d. § 1 Absatz 1 FSHG in der Regel anhand der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGFB-Bund) über „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16.09.1998 beurteilt. Diese Empfehlungen sind rechtlich jedoch nicht verbindlich.

Auch die Rechtsprechung hat sich zur Frage der vorzuhaltenden Standards im Bereich Brandschutz / technische Hilfeleistung der Feuerwehren bislang nicht geäußert. Allerdings ist einer Eilentscheidung des OVG Münster zu entnehmen, dass eine Gemeinde ihre Pflichten zur Schaffung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes nicht erfüllt hat, wenn der Erreichungsgrad für die Eintreffzeit von fünf bis acht Minuten innerstädtisch und von bis zu zwölf Minuten in ländlichen Gebieten unter 90 % liegt (vgl. OVG Münster,

Datum des Originals: 08.11.2011/Ausgegeben: 21.11.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Beschluss vom 05.07.2001 – 13 B 452/01). Das Gericht bezeichnet in der Entscheidung die Unterschreitung des 90 %-Erreichungsgrades um 2,197 % als „deutlich“ und damit entscheidungserheblich. Da die Aufgaben des Rettungsdienstes mit denen des Brandschutzes / der technischen Hilfeleistung vergleichbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte – sollte es zu einer Entscheidung für die Bereiche Brandschutz / technische Hilfeleistung kommen – einen ähnlichen Maßstab ansetzen werden.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass für die nordrhein-westfälischen Feuerwehren keine rechtsverbindlichen Qualitätsstandards oder Schutzziele definiert sind. Dies hat zur Folge, dass das Niveau des Brandschutzes in Bezug auf die Faktoren „Einsatzzeit“ und „Funktionsstärke“ – je nach Haushaltslage – von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Für die zahlreichen – z.T. ehrenamtlich tätigen – Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen unseres Landes ergeben sich vor diesem Hintergrund erhebliche Rechtsunsicherheiten, z.B. im Hinblick auf eine kommunale Haftung für „verspätetes“ Eintreffen an einer Unglücksstelle.

Auf Seite 69 des Koalitionsvertrages zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW wurde angekündigt, in Zukunft mehr Verantwortung für die Feuerwehren zu übernehmen. Zu der vorstehend genannten Problematik hat die Landesregierung bislang jedoch keine Lösungsansätze präsentiert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Fehlen (landes-) gesetzlicher oder daraus abgeleiteter aufsichtsbehördlicher Vorgaben zu Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Gerätschaften im Bereich der Feuerwehr?
2. Plant die Landesregierung, – z.B. in Anlehnung an die Empfehlungen der AGBF-Bund oder die Rettungsdienstpläne des Landes Baden-Württemberg (vgl. § 3 Rettungsdienstgesetz BW) – gesetzliche Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Gerätschaften für den Bereich der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen zu definieren?
3. Existieren auf Seiten der Landesregierung Pläne für eine Neufassung des FSHG NRW?
4. Welche Aspekte sollten aus Sicht der Landesregierung in eine Neufassung des FSHG einfließen?
5. Wann und in welcher Form beabsichtigt die Landesregierung, – wie auf Seite 69 der Koalitionsvereinbarung von NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW angekündigt – „mehr Verantwortung für unsere Feuerwehren“ zu übernehmen?

Josef Rickfelder  
Theo Kruse